

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 72/06 B

L 1 RA 258/03 (LSG Sachsen-Anhalt)

S 4 RA 211/01 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers vom 11. Mai 1981 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit Oktober 1961 in der DDR berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. In der Zeit von Mai 1981 bis Juni 1990 arbeitete er beim "Z.
" beim Ministerrat der DDR. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Auf Antrag des Klägers stellte die Beklagte im Bescheid vom 8. Februar 2001 die Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR vom 2. August 1965 bis 30. September 1973 als Zeiten der Zugehörigkeit zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparats und die Zeit vom 1. Oktober 1973 bis 10. Mai 1981 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech fest. Dagegen lehnte sie es ab, entsprechende Feststellungen für den Zeitraum vom 11. Mai 1981 bis 30. Juni 1990 zu treffen.
- 4 Mit seinem hiergegen erhobenen Widerspruch sowie seiner Klage und Berufung hatte der Kläger keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 2001, Urteil des Sozialgerichts vom 17. November 2003, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 20. April 2006). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Grund nicht benannt. Er beruft sich weder auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) noch auf eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) noch auf einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er macht lediglich geltend, die Rechtsauslegung durch das LSG sei "grob fehlerhaft". Damit wendet er sich ausschließlich gegen die Rechtsauffassung des LSG. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.
- 6 Die Beschwerdebegründung entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

